

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 103.)

### Bekanntmachung.

Der Zentralverband des Deutschen Großhandels, Bezirksgruppe Leipzig, lädt für

Mittwoch, den 2. Juli 1924, nachm. 5 Uhr,

in die Loge Minerva, Leipzig, Weststr. 1, zu einem Vortrag über das Dawes-Gutachten ein, den Herr Geheimrat Prof. Dr. Wiedenfeld zu halten freundlichst übernommen hat. Da uns nicht mehr genügend Zeit zur Benachrichtigung unserer Leipziger Mitglieder zur Verfügung steht, weisen wir hierdurch auf den Vortrag hin. Selbstverständlich steht der Besuch des Vortrages auch auswärtigen Mitgliedern frei.

Leipzig, den 27. Juni 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

### Bekanntmachung.

Mitgliedsbeitrag betreffend.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag für das

III. Quartal 1924 (Juli—September)  
von 7.50 Goldmark,

soweit noch nicht geschehen, auf unser Postscheckkonto 13 463 oder durch Kommissionär spätestens bis zum 10. Juli 1924 zu überweisen.

Bei allen Zahlungen bitten wir stets anzugeben: Betr. M. B. III. Quartal.

Die von einem Teile der Mitglieder bisher noch nicht erledigte Nachzahlung sowie die rückständigen Monatsbeiträge (vgl. Bekanntmachung Vbl. Nr. 124 vom 27. Mai 1924) werden wir nunmehr zusammen mit dem Beitrag für das III. Quartal in den nächsten Tagen mittels Barsaktur beim Kommissionär erheben oder durch die BAO einziehen. Die beitr. Mitglieder werden gebeten, ihrem Kommissionär entsprechenden Einlösungsauftrag zugehen zu lassen.

Leipzig, den 25. Juni 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

### Verein Leipziger Kommissionäre.

Firmen, welche in der nächsten Zeit den

Verkehr über Leipzig

wieder voll aufzunehmen beabsichtigen, raten wir, sich bis spätestens Ende Juli zu entscheiden. Infolge

Redaktionschluss für das Adreßbuch 1925

besteht sonst die Gefahr, daß die Angabe des gewählten Kommissionärs im neuen Adreßbuch unterbleibt und hierdurch für alle Beteiligten unerwünschte Störungen entstehen.

Leipzig, im Juni 1924.

Verein Leipziger Kommissionäre.

### Ein Gedenktag der Feuerversicherungs-Genossenschaft für das Buchgewerbe.

Am 1. Juli dieses Jahres begeht die Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker zu Leipzig den Tag ihres 25jährigen Bestehens. An diesem Jubiläum wird auch der deutsche Buchhandel allgemeinen Anteil nehmen, da auf Anregung aus Buchhändlerkreisen die Genossenschaft seit dem Herbst vorigen Jahres ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet des

Buchhandels ausgedehnt und aus diesem Grunde ihren Namen in Feuerversicherungs-Genossenschaft für das Buchgewerbe geändert hat.

Die Genossenschaft wurde im Jahre 1899 von führenden Männern des Buchdruckgewerbes, von Julius Mäfer-Leipzig, Hermann Ramm i. Firma Ramm & Seemann-Leipzig, Kommerzienrat Hermann Förster i. Fa. Förster & Borries-Zwickau und Oscar Siegel-Dresden, zu dem Zwecke gegründet, dem graphischen Gewerbe und seinen Angehörigen auf dem Gebiet der Feuerversicherung wirtschaftlichen und ideellen Nutzen zu bringen. Diese Aufgabe hat sie getreu den Grundsätzen ihrer Gründer in den 25 Jahren ihrer Tätigkeit zum Wohle des Gewerbes erfüllt und sich zu einem Unternehmen entwickelt, das seinen Platz innerhalb des deutschen Versicherungsgewerbes behauptet, und es darf von Seiten des Buchhandels nur begrüßt werden, daß die Vorteile, welche die Genossenschaft bisher dem Buchdruckgewerbe gebracht hat, nunmehr auch den Buchhändlern zuteil werden.

Worin bestehen denn eigentlich die Vorzüge der Feuerversicherungs-Genossenschaft für das Buchgewerbe? Ganz im Geiste ihrer Gründer sieht sie ihre vornehmste Aufgabe darin, ihre Mitglieder durch eine vom buchgewerblichen Standpunkt und versicherungstechnisch einwandfreie Versicherung vor wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren und ihnen im Brandfalle einen wirksamen Versicherungsschutz zu bieten. Sie legt daher besonderen Wert darauf, ihren Mitgliedern neben einer mäßigen Prämie vorteilhafte Versicherungsbedingungen zu gewähren. Leider wird bei Abschluß von Versicherungen von den Versicherungsnehmern oft der größere Wert darauf gelegt, einen möglichst niedrigen Prämienfuß eingeräumt zu erhalten, während die Ausgestaltung der sonstigen Versicherungsbedingungen entweder gar nicht oder nur wenig beachtet wird. Es führen aber gerade nachteilige Versicherungsbedingungen in Brandfällen zumeist zu unerfreulichen Auseinandersetzungen und oft genug zur teilweisen oder ganzen Ablehnung der Zahlung einer Brandentschädigung. Hier hat die Genossenschaft den Hebel eingesetzt und es sich von jeher angelegen sein lassen, die Versicherungsbedingungen so vorteilhaft wie nur möglich zu gestalten. Durch diese Arbeit ist die Genossenschaft bahnbrechend im gesamten deutschen Versicherungsgewerbe gewesen, und wenn die Versicherungs-Aktiengesellschaften auf früher gebräuchliche harte und ungünstige Versicherungsbedingungen verzichteten, so ist dies in erster Linie dem Wirken der Genossenschaft zu verdanken.

Die Hauptsache für den Versicherungsnehmer ist aber eine glatte Abwicklung der Brandschäden. Hier zeigt sich ein besonderer Vorteil der gewerblichen Feuerversicherung darin, daß die Abwicklung von Beamten vorgenommen wird, die nicht nur in versicherungstechnischer, sondern auch in buchgewerblicher Hinsicht Sachleute sind. Dadurch ist eine sachgemäße Abwicklung des Brandschadens von vornherein verbürgt.

Auf die Prämienbildung hat die Genossenschaft ebenfalls günstig eingewirkt, indem sie die Prämienfüße auf Grund der im Buchgewerbe im allgemeinen günstig gelagerten Gefahrverhältnisse auf das richtige Maß zurückführte und dadurch preisregulierend wirkte.

Entsprechend diesen inneren Vorzügen der Genossenschaft hat auch ihre äußere Entwicklung einen günstigen Verlauf genommen. Mit einem Garantiefonds von 1 Million Mark wurde die Genossenschaft von Anfang an auf eine sichere Grundlage gestellt. Ihr Geschäftsgebiet blieb zunächst auf das Königreich Sachsen beschränkt und wurde im Jahre 1905 durch Erteilung der Reichskonzession auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt. Seit diesem Zeitpunkt untersteht nicht nur die finanzielle Geschäftsgebarung der Genossenschaft, sondern auch ihr versicherungstechnischer Betrieb der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes. Die Versicherungssumme und die Prämieinnahme ist von